

**Verzeichnis der Hilfsmittel für die Leistungsnachweise und die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (QE2nVD)**

**(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 25.02.2019)**

**I.**

**Als Hilfsmittel für die Leistungsnachweise und Qualifikationsprüfung werden zugelassen:**

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV - Grundwerk (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Taschenrechner (nicht programmiert, netzunabhängig und ohne Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten)
3. Formelsammlung der Bayerischen Verwaltungsschule

**II.**

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Markierungen, Nummerierungen, Zahlenangaben und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften. Die Hilfsmittel dürfen nur aus Originalteilen bestehen und keine Beigaben enthalten. Ausgenommen sind Trennblätter und Reiter, die dem Auffinden von Vorschriften dienen.

**III.**

Von den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

**IV.**

Während der Qualifikationsprüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) verwendet werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

**V.**

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die QE2 nVD 2019/2021.

## Erläuterungen zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

### Allgemeines

#### 1. Formelsammlung

Die Formelsammlung darf mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriften enthält. Auf welche Inhalte dies zutrifft, entnehmen Sie bitte den Anmerkungen in der Formelsammlung.

#### 2. Originalteile

Die VSV darf nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile. Die zugelassenen Bände der VSV dürfen in kleinere Ordner aufgeteilt werden.

#### 3. Zulässig sind:

- 3.1. Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Blitze, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Verweisungspfeile
- 3.2. Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- 3.3. im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „und“, „analog“, „beziehungsweise“, „in Verbindung mit“, „zum Beispiel“, „Alternative“, „in der Regel“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“, „Unterabsatz“, „Seite“, „Satz“ (inkl. deren Abkürzungen)
- 3.4. handschriftliche Unterstreichungen und Durchstreichungen
- 3.5. die Zeichen: +, -, \*, ./., <, >, =, ≠, /, ?, !, :, ;, x, ~, √
- 3.6. Trennblätter und Reiter mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z.B. „GO“, „Gemeindeordnung“, „§ 823“, „Art. 38 GO“, „Anlage 1“ oder „Kontenklasse 1“, „Einzelpläne“, „Hauptgruppen“.